

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
per E-Mail an buero-IIIB1@bmwk.bund.de

Aachen, den 05. Juli 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ vom 27. Juni 2023

Einleitung

Der Referentenentwurf des „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ muss im Kontext der gesamten gesetzgeberischen Tätigkeit der Bundesregierung zur Klimapolitik betrachtet werden. Insbesondere wird die gleichzeitig auf den Weg gebrachte Novelle des Klimaschutzgesetzes aufgrund der Abschaffung der Sektorenziele bewirken, dass jeder Fortschritt beim Ausbau Erneuerbarer Energien eine Stagnation oder gar Rückschritte in den übrigen Sektoren legitimiert – ein Mechanismus, den wir uns beim jetzigen Stand der Klimakrise nicht mehr leisten können! Die deutliche Abschwächung beim Gebäudeenergiegesetz (GEG) macht diese hochproblematische Entwicklung anschaulich.

Wir nehmen dennoch die Gelegenheit gerne wahr, den vorliegenden Referentenentwurf konstruktiv zu kommentieren. Denn die Energieerzeugung bleibt der wichtigste Baustein des unverzichtbaren Transformationsprozesses, und die photovoltaische Stromerzeugung muss ein entscheidender Bestandteil der künftigen klimaneutralen Stromerzeugung sein.

Das „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ beschreitet in vielen Details die richtigen Wege. Wir werden in unserer Stellungnahme nicht auf jede dieser positiven Entwicklungen eingehen, sondern uns auf diejenigen Punkte konzentrieren, für die wir den dringendsten Nachbesserungsbedarf sehen.

Zunächst ist im Allgemeinen zu betonen, dass die Bundesregierung noch immer nicht auf dem Weg ist, das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Denn mit einem Zieldatum 2045 für Klimaneutralität ist der deutsche Beitrag zur Einhaltung der 1,5°-Grenze der Erderwärmung bei weitem nicht zu erbringen. Ein deutliches Vorziehen dieses Ziels ist notwendig (und auch möglich), um dieses Versäumnis zumindest abzumildern. Die Ausbauzahlen für Windenergie und Photovoltaik im EEG müssten demzufolge noch einmal deutlich angehoben werden.

Ausgelagerte Punkte des PV-Strategiepapiers

Einzelne Maßnahmen, die in den PV-Strategiepapieren vom März bzw. Mai 2023 angekündigt wurden, sind außerhalb des jetzt zur Debatte stehenden Referentenentwurfs bearbeitet worden. Wir möchten hier auf die „Erleichterungen im Baugesetzbuch“ hinweisen, die im „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ normiert werden. Auch hierzu erlauben wir uns eine Kritik im Detail:

Agri-PV

Wenn in § 35 (1) BauGB als Nr. 9 auch Agri-PV privilegiert wird, begrüßen wir das ausdrücklich. Die Beschränkung auf eine Grundfläche von maximal 25.000 m² sowie auf eine Anlage je Hofstelle erscheint uns dabei aber unnötig und kaum begründbar. Agri-PV-Anlagen stellen in vielen Fällen (und zunehmend bei fortschreitender Klimaerhitzung) keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dar, sondern fördern und unterstützen diese. Sie sind dann zugleich eine Maßnahme der Klima-Adaption, die nicht gesetzgeberisch beschränkt werden sollte.

PV an Verkehrswegen

Auch unserer Forderung, die Privilegierung von Solaranlagen neben Schienenwegen und Autobahnen in § 35 (1) Nr. 8 BauGB auf einen Abstand von 500 Metern zu erweitern, wurde nicht entsprochen. Dies wäre im Hinblick auf die entsprechende Verbesserung in § 48 EEG 2023 aber eine logische Folgerung. Die Begründung findet sich in unserer Stellungnahme zum PV-Strategiepapier vom März 2023.

<https://www.sfv.de/stellungnahme-pv-strategie>

Zum Referentenentwurf

Fehlende Änderungen

Ü-20-Anlagen

In diesem Jahr werden weitere 20.000 Anlagen aus der Vergütung fallen. Zusammen mit denen der Vorjahre sind das mehr als 80.000 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 435 Megawatt. Bis Ende 2027 wird mit Anlagen einer Gesamtleistung von 2 GW gerechnet. Der wirtschaftlich sinnvolle Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen ist meist nur dann möglich, wenn die Betriebsweise der Anlage von Volleinspeisung in Eigenversorgung wechselt. Daraus ergibt sich, dass Betreiber:innen mit weiteren Ausgaben für den technischen Neuanschluss (ca. 300 €), für einen neuen Zweirichtungszähler und ggf. für einen neuen Zählerschrank (ca. 1000 €) rechnen müssen. Diese sind nur dann tragbar, wenn die Anlage über das Jahr 2027 hinaus zu einem kalkulierbaren Einspeisepreis weiterbetrieben werden kann. Wir sehen deshalb in der Verlängerung des Vergütungsanspruches über den 31.12.2027 hinaus eine wichtige Hebelwirkung zum Weiterbetrieb. Darüber hinaus sollte eine Mindestpreisregelung (z.B. 7 Ct/kWh) zur bestehenden Maximalpreisregelung von 10 Ct/kWh festgelegt werden.

Bürgerenergiegesellschaften

(§ 22b EEG 2023)

Im PV-Strategiepapier hieß es, es werde geprüft, „ob Nachweispflichten und Fristen für Bürgerenergiegesellschaften weiter vereinfacht werden können“. Sofern diese Prüfung stattgefunden hat, führte sie zu keinen Ergebnissen. Der § 22b EEG 2023 soll nicht geändert werden. Gerade auch die von uns begrüßte Öffnung der „benachteiligten Gebiete“ für Bürgerenergiegesellschaften kann aufgrund der restriktiven Bestimmungen des § 22a EEG 2023 nicht den benötigten Ausbauschub entfalten.

Wir weisen deshalb nochmals auf unsere Forderungen aus dem Jahr 2022 hin.

<https://www.sfv.de/eeg2023-forderungen-buergerenergiegesellschaften>

Insbesondere muss die schädliche Sperrfrist von drei Jahren für Bürgerenergiegesellschaften, weitere Anlagen im gleichen Segment in Betrieb zu nehmen, dringend gestrichen werden. Sie bremst nicht nur den Ausbau, sondern ist zudem in ihrer konkreten Anwendbarkeit unklar und belastet Bürgerenergiegesellschaften mit beträchtlichem bürokratischem Aufwand.

Außerdem hatten wir vorgeschlagen, und wir bekräftigen dies, dass die Bestimmung zur Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023, sowie die Nachweisfristen gemäß § 22b (4) EEG 2023 gelockert bzw. unbürokratisch ausgelegt werden und die Pönalisierung der Fristsäumnis durch die Möglichkeit von Fristverlängerungen ersetzt wird.

Vorgesehene Änderungen

Netzanschluss beschleunigen

Artikel 1, Nr. 4 (**§ 8 EEG 2023**)

Artikel 2, Nr. 7 (**§ 49d EnWG**)

Wir begrüßen die geplanten Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen, insbesondere die Vereinfachungen für Anlagen bis 30 kWp. Um die standardisierte Bearbeitung von Netzanschlussbegehren im Sinne des § 8 (7) EEG 2023 schnellstmöglich auf den Weg zu bringen, erwarten wir von dem nach § 49d EnWG geplanten neuen Register, dass Prozesse transparent gestaltet, digitalisiert und von Netzbetreibern einheitlich und diskriminierungsfrei umgesetzt werden.

Die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren (Formulare, Kommunikationswege) sind bundesweit uneinheitlich und führen zu Verzögerungen, Ungleichbehandlung und Irritationen. Alle in Deutschland tätigen Netzbetreiber sollten die gleichen Antragsunterlagen zur Prüfung des Netzanschlusspunktes nutzen. Das bietet die Chance zur Standardisierung und damit auch zum Abbau von Bürokratie. Der Einstieg in einen digitalen Anmeldeprozess über eine gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber muss beschleunigt werden. Im Anmeldeprozess muss es ausreichen, wenn Hersteller / Wechselrichtertyp und Batterie benannt werden und nur noch in Einzelfällen fehlende Konformitätserklärungen eingereicht werden, wenn Netzbetreiber diese nicht bereits vom Hersteller vorliegen haben. Auch die Prüfzeiträume der Netzbetreiber müssen transparent und zuverlässig sein. Die Eignung der Netzbereiche muss zukünftig in einem für alle frei zugänglichen Online-Netzkataster transparent einsehbar sein. Die Grundsteine für diese dringend notwendige, bundesweit einheitliche Arbeitsweise sollten in dem neuen Register nach § 49d EnWG gelegt werden.

Zur dringend benötigten Beschleunigung der solaren Energiewende gehört aus unserer Sicht aber auch, dass Planungen für den Ausbau der Netzinfrastruktur vorausschauend getätigt werden, um umfangreiche Berechnungsschritte zu optimieren und einzelne Netzausbauarbeiten in zusammenfassenden Projekten zu vereinen. Da jede geeignete Fläche mit einer Solaranlage belegt werden kann, muss das regionale Netz in der Lage sein, die Solarenergie aufzunehmen, zwischenzuspeichern und an Letztverbraucher weiterzugeben. Netzüberlastungen müssen der Vergangenheit angehören und der regionale Netz- und Speicherausbau sowie der Anschluss von Anlagen schnell vorangehen. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus sollte nicht auf die betriebswirtschaftlichen Kosten der geplanten Anlagen Einspeisewilliger abgezielt werden. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, sind die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten klar definiert. Die bisher zur Anwendung gebrachte "25 %-Regel" bei der Bewertung der Zumutbarkeit des Netzausbaus ist auch deshalb zu streichen und ein neuer Bewertungsmaßstab für Grenzfälle beim Netzanschluss von PV in entfernten Regionen (z.B. Berghütten) zu definieren.

Steckersolargeräte

Artikel 1, Nr. 4 (§ 8 (5a) EEG 2023)

Artikel 1, Nr. 5 (§ 9 EEG 2023)

Artikel 1, Nr. 6 (§ 10 a EEG 2023)

Artikel 1, Nr. 15 (§ 24 (1) EEG 2023)

Wir begrüßen die Neuregelungen für Steckersolargeräte, welche Vereinfachungen für Betreiber:innen mit sich bringen.

Einspeisevergütung für Stecker-PV

Schon in unserer [Stellungnahme vom 24.3.2023](#) kritisierten wir das gängige Verfahren der Netzbetreiber, bei der Anmeldung der Geräte einen zwingenden Vergütungsverzicht zu fordern. Wie auch die [Clearingstelle EEG/KWKG in Rechtsfrage 235 klarstellte](#), haben Steckersolargeräte einen Anspruch auf eine Einspeisevergütung. Da die Anlagen nicht mehr direkt beim Netzbetreiber gemeldet werden, sondern nur noch über das MaStR, erfolgt auch keine Meldung der Vermarktungsart. Es greift also standardmäßig die "unentgeltliche Abnahme". Es fehlt ein Prozedere, wie Steckersolargeräte eine Vergütung erhalten können.

In der standardmäßigen unentgeltlichen Abnahme sehen wir eine klare Ungleichbehandlung gegenüber Dach-PV-Anlagen. Die Nichtvergütung des PV-Stroms sendet zusätzlich falsche Signale an Betreiber*innen und kann zur Vermeidung von Netzeinspeisung oder auch zum Einsatz von ökologisch, technisch und wirtschaftlich fragwürdigen "Steckersolar-Batterien" führen (siehe hierzu auch den folgenden Abschnitt dieser Stellungnahme). Mögliche Vergütungsregelungen werden in der [gemeinsamen Stellungnahme von Balkonsolar e.V., Klimaschutz im Bundestag e.V.](#) et.al. vorgestellt.

Direktvermarktung und unentgeltliche Abnahme

Artikel 1, Nr. 7 (§ 10b EEG 2023)

Artikel 1, Nr. 13 (§ 21c EEG 2023)

a) Direktvermarktung

Wir begrüßen die Bemühungen des Gesetzgebers, die Direktvermarktungspflicht variabel zu bestimmen, um die Eigenversorgung vor Ort auszuschöpfen. Betreiber:innen erhalten damit die Möglichkeit, die Betriebsweise von Anlagen über 100 kW selbst zu bestimmen und die Dachflächen umfänglich zu nutzen. Dies betrifft vor allem große landwirtschaftliche Dächer, Industriegebäude und Mehrfamilienhäuser.

Wenn allerdings zukünftig mehrere Solaranlagen auf Gebäuden in Quartieren verklammert werden, reicht die 200 kW-Grenze kaum aus, um umfassende Eigenversorgungs-Konzepte umzusetzen. Es ist aus unserer Sicht zwingend, die Bereiche Wärme und E-Mobilität als integrierte Bestandteile einer zukunftsfähigen, dezentralen Quartiersversorgung zu betrachten. Wir schlagen deshalb vor, die Schwelle für die Pflicht zur Direktvermarktung auf mind. 500 kW anzuheben.

b) Unentgeltliche Abnahme

Aus Sicht der Betreiber:innen kann der Rückfall auf eine unentgeltliche Abnahme bei Anlagen bis 200 kW (nach § 100 Nr. 14 EEG 2023 auch bis 400 kW) zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen. Würde zum Beispiel bei einer 200-kW-Anlage die Eigenverbrauchsquote 95 % betragen (was durchaus ambitioniert ist), summiert sich der finanzielle Ausfall für die Restmenge im Zeitraum von 20 Jahren immerhin auf rund 20.000 €. Realistisch sind bislang Eigenverbrauchsquoten von 60 bis 70 Prozent. Darüber hinaus ist zu betrachten, dass die geplante Null-Einspeisevergütung dazu führen wird, den Solarstrom vor Ort verschwenderisch zu nutzen. Forderungen zu mehr Energieeffizienz und Suffizienz liefern leer.

Wir schlagen außerdem vor, die strikte Freiwilligkeit der unentgeltlichen Abnahme fest zu verankern. Anlagenbetreiber:innen sollte darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, die Direktvermarktung allenfalls als Option und nicht als Pflicht zu nutzen.

In § 21b EEG 2023 und erweiternd im aktuellen Entwurf ist eine grundsätzliche Pflicht zur Zuordnung von Strommengen zu einer Veräußerungsform (z.B. unentgeltliche Abnahme, Direktvermarktung, Einspeisevergütung) vorgesehen. Der in den § 21c (1) eingefügte Satz, wonach bei unterbleibender Zuordnung automatisch die "unentgeltliche Abnahme" gelten soll, wird zwangsläufig zu Irritationen, Problemfällen und unbilligen Härten führen. Wir fordern dringend dazu auf, in diesem Satz (Artikel 1, Nr. 13, b) aa)) stattdessen die Vergütungsform des § 21 EEG 2023 festzuschreiben.

Ergänzend sollte die Möglichkeit zum Handel mit grünem Nachbarschaftsstrom eingeführt werden, um die Vor-Ort-Versorgung mit einem modernen Quartiersansatz zu verzahnen. Wenn Anlagenbetreiber:innen den vor Ort erzeugten Strom anderen Stromkund:innen in einem erweiterten Quartier über eine sonstige Direktvermarktung anbieten möchten, sollten auch hier Festpreisvergütungsmodelle zur Anwendung kommen. Durch die ¼h-Messung und Regelbarkeit intelligenter Messsysteme können Erzeuger und Stromkunden Stromlieferungen über das öffentliche Netz leiten und den Verkauf abrechnen. Für die auf diese Weise gelieferte Strommenge entfällt der Anspruch auf eine Einspeisevergütung. Der Wegfall von Meldepflichten als Stromlieferant, vereinfachte Netznutzungsverträge im Sinne einer Anzeigepflicht sowie eine vereinfachte Bilanzkreisführung könnte eine umfassende regionale Versorgung in einem neu zu definierenden Quartier (Versorgung im angrenzenden Niederspannungsnetz, Entfernungsregel z.B. 5 km) möglich machen.

Repowering

Artikel 1, Nr. 26 (§ 48 (4) EEG 2023)

Wir begrüßen die Neuregelung zum Repowering für alle Dachanlagen. Dies kann jedoch auch zu einem erhöhten Aufkommen an Gebraucht- und Recyclingmodulen führen.

Das System für PV-Modulrecycling weist jedoch einige blinde Flecken und Schwachpunkte auf. Deshalb fordern wir im gleichen Zuge, dass der PV-Recycling-Prozess bundesweit optimiert und auf kommunaler Ebene vereinheitlicht werden muss. Die bestehenden Informationsdefizite wichtiger Akteure im Recyclingprozess müssen mit einer breiten Informationskampagne geschlossen werden. Durch die neue Repowering-Regelung ist es besonders wichtig, dass Prüfverfahren zur Wiederverwertung abgebauter Module als Second-Life-Module verpflichtend durchgeführt werden. Generell bedarf es behördlicher Qualitätskontrollen, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit abgebauten und EOL Modulen zu gewährleisten.

Detaillierte Forderungen können im Weißbuch [“Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken” der DUH](#) nachgelesen werden.

Pönale

Artikel 1, Nr. 27 (§ 52 EEG 2023)

Mit dem EEG 2023 sind Pönale u.a. bei Nichtbeachtung der umfangreichen Meldepflichten deutlich verschärft worden. Wir haben bereits 2022 darauf hingewiesen, dass dies geeignet ist, potenzielle Investor:innen abzuschrecken. Unsere diesbezüglichen Vorschläge (vgl. <https://www.sfv.de/aktuelles/buerokratie-abbauen-eeg2023>) sind bisher nicht aufgegriffen worden. Wir wiederholen daher an dieser Stelle den Grundgedanken, dass es ausreicht, bei den in § 52 genannten Pflichtverstößen die Einspeisevergütung bzw. die Zuschläge bis zur Heilung des Verstoßes zurückzuhalten. Hilfsweise baten wir zu erwägen, die sehr drastische Höhe der Pönale zu halbieren.

Stattdessen enthält der jetzige Referentenentwurf sogar aus Gründen der „Rechtsbereinigung“ die Streichung einer Bestimmung, die bisher in bestimmten Fällen die Pönalisierung einschränkt (§ 52 (1b)). Gleichzeitig wird zur „Vermeidung unbilliger Härten“ die Pönalisierung bei bestimmten Verstößen für lediglich maximal zwei Monate ausgesetzt, wenn der Verstoß durch den Ausfall technischer Einrichtungen bedingt ist. Dies reicht keinesfalls aus, um das beschriebene Problem exzessiver Pönalisierung zu beheben.

Garten-PV

Artikel 1, Nr. 36 (§ 100 Absatz 23 EEG 2023)

Eine PV-Anlage im Garten soll im Rahmen des EEG nur dann gefördert werden, wenn das Dach nicht für Photovoltaik geeignet ist. Damit soll klargestellt werden, dass Dächer vorrangig zu nutzen sind und Photovoltaik im Garten die Ausnahme bleibt. Wir schlagen vor, dass Garten-PV immer dann förderfähig ist, wenn das Dach des Hauses nicht geeignet **oder bereits vollständig mit PV belegt** ist. Als “nicht geeignet” sollten alle Dächer gelten, deren solar nutzbare Fläche auf Grund von Verschattungen, Gauben etc. unter 4 m² beträgt oder der bauliche Zustand des Daches der Installation einer Solaranlage entgegensteht (z.B. mangelnde Tragfähigkeit, Asbestdach)

Mieterstrommodell

Artikel 2, Nr. 5 (§ 42a EnWG)

Der bisherige Mieterstromzuschlag hat sich aufgrund seiner bürokratischen Anforderungen nicht bewährt. Wir hatten es in [unserer Stellungnahme](#) zum PV-Strategiepapier des BMWK sehr begrüßt, dass der Abbau von Hürden und Einschränkungen in den Fokus gestellt wurde.

Einige Verbesserungen sind im vorgelegten Referentenentwurf des BMWK umgesetzt worden. So ist die Versorgung benachbarter Nichtwohngebäude (Garage, Parkhäuser) und Gewerbekunden ein wichtiger Schritt. Auch die gemeinsame messtechnische Abrechnung mehrerer Solaranlagen im Quartier durch virtuelle Summenzähler, die im “Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende” vom 22.5.2023 eingeführt wurde, erleichtert die Umsetzung von PV-Mieterstrominvestitionen. Die Einführung virtueller Summenzähler zur Abrechnung der Strombedarfe und der Solarstromlieferungen stellt eine wichtige und notwendige Verbesserung dar. Virtuelle Zählpunkte können Investitionskosten für Mieterstrom inklusive neuer Messkonzepte erheblich reduzieren. Netzbetreiber sollten dringend Unterstützung bekommen, um zügig intelligente Messsysteme in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt zu bekommen und geeignete Software-Abrechnungssysteme zu erhalten, um Mieterstrominvestitionen zu begleiten.

Diese können nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur in einzelnen Mehrfamilienhäusern, sondern auch in Quartieren umgesetzt werden. Leider fehlt hierzu aus unserer Sicht noch immer eine gesetzlich verankerte Definition des Quartier-Begriffs. Quartiere sollten als “zusammenhängender Gebäudekomplex” (im Sinne der BT-Drs. 19/25326) verstanden werden. Sie können sich auch über mehrere, unterschiedliche Grundstücke erstrecken, selbst dann, wenn diese durch Straßen getrennt sind. Erst eine solche Definition macht es möglich, angrenzende Garagenhöfe oder Gemeinschaftseinrichtungen rechtssicher in das Energiekonzept des Quartiers einzubeziehen, z.B. für die Umsetzung lokaler E-Mobilitätskonzepte.

Die Verlängerung der Vertragslaufzeiten für Mieterstrom und deren stillschweigende Fortschreibung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Um PV-Investitionen auf MFH über den Abschreibungszeitraum von 20 Jahren wirtschaftlich sicher zu kalkulieren, wären allerdings einfachere Bestimmungen zu Vertragsgestaltungen zu diskutieren.

Die Versorgung der Strombezugskund:innen im Mehrfamilienhaus führt weiterhin zu Stromlieferverhältnissen, die von den Anlagenbetreiber:innen oder beauftragten Kontraktor:innen vollumfänglich erfüllt werden müssen. Daran schließt sich eine Vielzahl von Pflichten, die mit einem jeweils erhöhten Aufwand bei der Planung, bei der Besteuerung und der Abrechnung verbunden sind. So bleibt die Reststrom-Beschaffung aus dem Netz das größte finanzielle Risiko bei Mieterstrom-Modellen. Den Bewohner:innen des Hauses kann über den vor Ort gelieferten Strom kein Preisvorteil mehr angeboten werden, da die Solarbetreiber:innen einen Mieterstromvertrag mit Gesamt-Stromlieferung vorlegen müssen. Dadurch wird in aller Regel ein Vertrags-/Lieferantenwechsel notwendig, der häufig durch Preissteigerungen für die Reststrombelieferung belastet wird.

Aus unserer Sicht sollten Solaranlagen grundsätzlich der Gebäudeversorgung zugeordnet werden und Wohnungseigentümer:innen bzw. Mieter:innen den vor Ort erzeugten Strom nutzen. Bei der im Gebäude installierten oder durch Wärmenetze vorgegebene Heiztechnik ist diese Regelung schon länger üblich und sollte auch für vor Ort erzeugten Strom zulässig sein. Flankiert von Festlegungen zum Verbraucherschutz, sollten alle Strombezugskund:innen im Gebäude und Quartier zur Abnahme verpflichtet werden. Zum Schutz vor überhöhten Preisgestaltungen wäre es beispielsweise denkbar, die heute bestehende Regel zur Preisobergrenze von 90% des für die jeweiligen Vertragskunden angebotenen Grundtarifs, die wir im Falle der freiwilligen Teilnahme ablehnen, bei einer verpflichtenden Teilnahme festzuschreiben. Eine solche Pflicht zur Abnahme stimmt mit aktuellen Vorgaben zur solaren Baupflicht überein, die aus unserer Sicht bundesweit einheitlich umgesetzt und auf Bestandsgebäude ausgeweitet werden sollte.

Leider bleiben im Referentenentwurf weitere Bürokratiefallen bestehen:

- Für die Abrechnung ergibt sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der auch bei fortschreitender Anlagen-Effizienz nicht abnimmt. Der geringe Mieterstromzuschlag wird den gesteigerten Ausgaben schon lange nicht mehr gerecht. Die aus Verbraucherschutzgründen sinnvolle Idee, Mieterstrom vor ungerechtfertigten Preiserhöhungen zu schützen und auf 90% des Grundversorgertarifs zu deckeln, läuft leer. Experten gehen davon aus, dass ein Mieterstromtarif aktuell um 10 bis 20 Prozent höher liegt als der Grundversorgertarif des örtlichen Stromversorgers. Wir schlagen deshalb vor, den Mieterstromzuschlag deutlich anzuheben (auf mind. 5 Ct/kWh). Wenn diese finanzielle Förderung von Mieterstrom nicht greift, führt dies unweigerlich dazu, dass der Grundversorgertarif tendenziell günstiger wird als das Angebot des Mieterstromanbieters.
- Die bürokratische Antragstellung bei der Bundesnetzagentur auf Gewährung des Mieterstromzuschlages ist zu beenden, da jede geeignete Dachfläche mit einer Solaranlage belegt werden sollte.
- Die Stromsteuerbefreiung im § 9 StromStG muss auf die Drittversorgung vor Ort erweitert werden. Eine Überprüfung durch die Hauptzollämter ist dann nicht mehr erforderlich.

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Artikel 2, Nr. 6 (§ 42b EnWG)

Wir begrüßen die Einführung eines Modells der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, in welcher der Anlagenbetreiber nicht verpflichtet ist, die Stromversorgung der Beteiligten vollständig zu gewährleisten. Neben der Pflicht zur Versorgung mit Reststrom entfallen dabei die Lieferantenpflichten, die mit einem hohen Aufwand für Informationspflichten einhergehen. Es ist unserer Meinung nach sinnvoll, für die vorgesehenen Gebäudestromnutzungsverträge präzise Vorgaben zu machen, um die Verwaltung und Abrechnung dieser Verträge seitens der Verteilnetzbetreiber zu standardisieren und dadurch den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Das gilt auch für den Abrechnungsturnus gemäß § 42b Absatz 4 Nr. 2. Für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung gemäß dem neuen § 42b sollte daher die Bundesregierung (etwa auf dem Verordnungsweg) einen Mustervertrag zur Verfügung stellen, der gleiche Standards gewährleistet.

Der Gesetzestext sollte jedoch dafür Sorge tragen, dass bereits bestehende Modelle gemeinschaftlicher Versorgung, die außerhalb der bisherigen Bestimmungen zum Mieterstrom abgeschlossen wurden (z.B.: kollektive Selbstversorgung), durch die Formulierung des neuen § 42b nicht ausgehebelt werden. Es sollte möglich bleiben, entsprechende bestehende Verträge fortzusetzen oder auch neu abzuschließen.

Der schnelle Erfolg des Modells der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist davon abhängig, inwieweit es gelingt, die Digitalisierung der Energiewende voranzubringen. Ohne iMSys und standardisierte Abrechnungsprogramme der Netzbetreiber wird es im Bereich der gemeinschaftlichen Versorgung mit Solarstrom nur schleichende Erfolge geben.

Wie bereits im Abschnitt zum Mieterstrommodell argumentiert, wäre es empfehlenswert, eine Teilnahmepflicht an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (analog zur solaren Baupflicht bei Einfamilienhäusern) vorzusehen. Dies würde zu einer besseren Planbarkeit der Anlagen führen.

Um allen Beteiligten in einem Mehrfamilienhaus die Vorteile der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung zu sichern, sollte in § 4 der StromGKV (auch unabhängig von der Frage der Teilnahmepflicht) klargestellt werden, dass im Falle der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung mit PV-Strom Satz 1 des § 4 StromGKV nicht gilt.

Wir regen ferner an, dass die Bundes- und Landesregierung für Mieterstrom-Energieberatungen Fördergelder zur Verfügung stellt. Die Nachfrage nach qualifizierter Hilfe zur Umsetzung von Konzepten nimmt zu und kann von Akteur:innen – auch aus dem Bereich der gemeinnützigen Vereine und Organisationen – nur dann abgedeckt werden, wenn Personalkosten erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Jung
- Vorstand, Geschäftsführung -